

Leitlinien zur Verwendung eines stilisierten Gemeindewappens der Gemeinde Reichshof

Die nachfolgenden Leitlinien zur Verwendung eines stilisierten Gemeindewappens der Gemeinde Reichshof hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.06.2010 beschlossen.

1. Verbände, Vereine, Unternehmen oder Privatpersonen aus der Gemeinde Reichshof äußern regelmäßig den Wunsch, das Gemeindewappen verwenden oder abbilden zu dürfen.
Mit der Verwendung des Wappens u. a. auf Briefbögen, in Internetauftritten soll die Zugehörigkeit oder die Verbundenheit mit der Gemeinde Reichshof zum Ausdruck gebracht werden.

Dieses besondere Interesse an der Verwendung ist als Ausdruck der Zugehörigkeit oder der Heimatverbundenheit grundsätzlich zu begrüßen, kann allerdings in der öffentlichen Wahrnehmung zu Verwechslungen mit offiziellen Verlautbarungen oder Darstellungen der Gemeinde Reichshof als Hoheitsträger führen.

Die Verwendung des amtlichen Wappens ist daher der Verwaltung und den Einrichtungen der Gemeinde Reichshof ausschließlich vorbehalten.
Eine Nutzung oder Darstellung durch Dritte wird mit sofortiger Wirkung nicht mehr vom Gemeinderat zugelassen.

2. Um dem bestehenden Bedürfnis zu entsprechen, die Verbundenheit mit der Gemeinde Reichshof zum Ausdruck zu bringen, erteilt der Gemeinderat die allgemeine Genehmigung und Freigabe zur Verwendung eines stilisierten Gemeindewappens mit den folgenden Maßgaben:
 - a) das stilisierte Gemeindewappen darf nicht missbräuchlich verwendet werden (z. B. im Zusammenhang mit Inhalten, die gegen die freiheitlich, demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, die dem Ansehen oder den Interessen der Gemeinde Reichshof schaden oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden könnten).
 - b) das stilisierte Gemeindewappen darf nicht verwendet werden, wenn in dem jeweiligen Zusammenhang der Anschein entstehen kann, dass die Verwendung in amtlicher Funktion erfolgt.

Im Falle des Verstoßes gegen die vorgenannten Maßgaben kann die Verwendung des stilisierten Gemeindewappens im Einzelfall untersagt werden.

3. Das stilisierte Gemeindewappen darf nur in den Gemeindefarben (Abb. 1) oder in Schwarz-Weiß (Abb. 2) verwendet werden.
4. Die Leitlinien zur Verwendung des stilisierten Gemeindewappens der Gemeinde Reichshof treten nach der Veröffentlichung im Reichshofkurier in Kraft.